

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Philosophie/Ethik

Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit
Lehramtsoption

Studienordnung

für das Bachelorstudium Philosophie/Ethik (mit Lehramtsoption)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18. April 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Berufswissenschaften
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan
Anlage 3: Programm für das Unterrichtspraktikum

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums Philosophie/Ethik im Bachelorstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Im Kombinationsstudiengang entfallen davon 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 30 SP auf die berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 5400 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

(2) Ist Philosophie/Ethik Kernfach, so entfallen auf das Fachstudium 80 SP einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 40 SP auf die Berufswissenschaften. Letzteres ist der Fall, da im Land Berlin nach dem Bachelorstudium Philosophie/Ethik ein lehramtsbezogenes Masterstudium nur im Umfang von 60 SP aufgenommen werden kann.

(3) Angebote im Fach Philosophie/Ethik können als Zweitfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 1800 Stunden (60 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Das Fach Philosophie/Ethik kann ausschließlich mit Lehramtsoption studiert werden.

(2) Die gewählte Fächerkombination muss den im Land Berlin geltenden Bestimmungen für die Lehrerbildung genügen.

§ 5 Studienziele und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Qualifikationsziele und Lehrinhalte des BA-Studiengangs Philosophie/Ethik sind auf die Berliner Rahmenlehrpläne Philosophie und Ethik abgestimmt. Im Vordergrund steht die Ausbildung zu an Vernunft und Empathie orientierter Reflexionskompetenz im Hinblick auf die grundsätzliche Frage nach der Stellung des Menschen in der Welt sowie auf Fragen moralischer Orientierung. Die interdisziplinäre Orientierung des Faches Philosophie ermöglicht es insbesondere, Ergebnisse der für das Fach Ethik relevanten Bezugswissenschaften zu berücksichtigen. Der erfolgreiche Studienabschluss in Philosophie/Ethik ermöglicht in erster Linie den Übergang in einen lehramtsbezogenen Masterstudien-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Oktober 2007 befristet bis zum 30. September 2010 zur Kenntnis genommen.

gang. Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, sich nach der Erfüllung weiterer Auflagen für einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang Philosophie zu bewerben, steht all denen offen, die sich nicht weiter für das Lehramt zu qualifizieren vorhaben.

(2) Studierende erlangen diese Kompetenzen in einer Mischung aus Präsenzlehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, insbesondere auch an Hochschulen im Ausland, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Lehrende können es ermöglichen, einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 9 dieser Studienordnung zu ersetzen.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienaufbau

(1) Im **Kernfach** besteht der fachwissenschaftliche Teil des Studiums aus sieben Pflichtmodulen:

- Einführung in die Philosophie (6 SP)
- Werte, Normen, Tugenden I (12 SP)

- Mensch, Kultur, Religion (14 SP)
- Wissen und Welt (12 SP)
- Gesellschaft und Staat (8 SP)
- Praktische Philosophie (Vertiefung) (8 SP)
- Werte, Normen, Tugenden II (10 SP)

Hinzu kommt die BA-Arbeit (8 SP) sowie deren Verteidigung (2 SP).

(2) Im **Zweifach** besteht der fachwissenschaftliche Teil des Studiums aus sechs Pflichtmodulen:

- Einführung in die Philosophie (6 SP)
- Werte, Normen, Tugenden I (12 SP)
- Mensch, Kultur, Religion (14 SP)
- Wissen und Welt (12 SP)
- Gesellschaft und Staat (8 SP)
- Praktische Philosophie (Vertiefung) (8 SP)

§ 8 Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation/Berufswissenschaften

(1) Da der Studiengang ausschließlich mit Lehramtsoption studiert werden kann, besteht das Studium der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation aus den berufswissenschaftlichen Modulen der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken und des Faches „Deutsch als Zweitsprache“. Im Kernfach sowie im Zweifach ist das Modul

- Fachdidaktik Philosophie/Ethik (7 SP)

zu belegen. Im Kernfach ist darüber hinaus das Modul

- Schulpraktische Studien Philosophie/Ethik (10 SP)

zu belegen.

(2) Die Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 9 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SP.

Seminar (SE), auch Proseminar (PS) und Hauptseminar (HS):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 3-6 Studienpunkte.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen. Übungen umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken und Fähigkeiten vermittelt werden. Sie können andere Lehrveranstaltungen ergänzen. Sie umfassen in der Regel 4 SP.

Praktikum (PR):

Praktika ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernenen. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden. Sie umfassen 10 SP.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Projekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

§ 10 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul: Einführung in die Philosophie		Studienpunkte: 6	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen einen Überblick über wichtige inhaltliche und methodische Aspekte der Philosophie insgesamt sowie zentraler Teilgebiete. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung eines methodisch geleiteten, begründungsorientierten Nachdenkens über philosophische Sachprobleme gelegt.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2	Die VL macht die Studierenden mit ausgewählten philosophischen Problemen und Autoren bekannt. Sie zeigt an exemplarischen Themen philosophische Argumentations- und Arbeitstechniken und bietet einen Einblick in die Kernfragen einzelner philosophischer Teilgebiete (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
TU	2	3	Im TU werden einzelne in der VL eingeführte Themenbereiche und Probleme detaillierter diskutiert; darüber hinaus werden Arbeitstechniken und Hilfsmittel des wissenschaftlichen, insbesondere des philosophischen Arbeitens und Forschens, darunter die Arbeit mit Texten, vorgestellt und ihre Anwendung geübt (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung).
Modulabschlussprüfung (MAP)	90-minütige Klausur am Ende der VL (1 SP).		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Modul: Werte, Normen, Tugenden I			Studienpunkte: 12
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden werden an den methodisch reflektierten Umgang mit ethischen Sachfragen unterschiedlicher Art herangeführt und schulen so ihre Reflexionskompetenz im Hinblick auf Probleme der individuellen Lebensführung und des Zusammenlebens. Die Auseinandersetzung mit grundlegenden ethischen Begriffen, Fragestellungen und Ansätzen steht im Vordergrund dieses Moduls.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2	Die Studierenden lernen grundlegende ethische Begriffe, Fragestellungen und Ansätze kennen (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
PS	2	3	Die Studierenden erarbeiten einen Themenbereich, der im Zusammenhang der in der VL behandelten Inhalte steht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Üben der Fähigkeit zur begründeten Stellungnahme zu ethischen Sachfragen (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
TU	2	4	Anhand der Lektüre und Diskussion wichtiger Texte der praktischen Philosophie vertiefen die Studierenden ihren Überblick über unterschiedliche ethische Begriffe, Fragestellungen und Theorien, und sie lernen, diese zu der Diskussion ethischer Sachfragen im eigenen Nachdenken in Beziehung zu setzen (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung; 1 SP Kurzreferat/Essay/o. ä.).
Modulabschlussprüfung (MAP)	Etwa 12-seitige Hausarbeit (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) im Anschluss an das PS oder an die VL (3 SP).		
Dauer des Moduls	1-3 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Mensch, Kultur, Religion			Studienpunkte: 14
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden werden an den methodisch reflektierten Umgang mit grundlegenden Fragestellungen im Zusammenhang der Stellung des Menschen in der Welt herangeführt, wie sie sich im Zusammenhang von Problemen der Anthropologie, der Kulturphilosophie, der Philosophie des Geistes und der Religionsphilosophie ergeben. Die Studierenden lernen einschlägige Ergebnisse relevanter Einzelwissenschaften kennen und erwerben die Fähigkeit, diese im Zusammenhang der Reflexion auf die Frage nach der Stellung des Menschen in der Welt angemessen zu berücksichtigen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2	Die Studierenden lernen grundlegende Begriffe, Fragestellungen und Ansätze der philosophischen Anthropologie, der Kulturphilosophie, der Philosophie des Geistes bzw. der Religionsphilosophie kennen (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
PS	2	3	Die Studierenden erarbeiten vertiefend einen Themenbereich, der im Zusammenhang der in der VL behandelten Inhalte steht (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
PS	2	3	In Ergänzung zu den in der VL und in dem VL-begleitenden PS behandelten Themen beschäftigen sich die Studierenden in diesem PS mit einem weiteren Themenbereich im Zusammenhang der Thematik dieses Moduls, der nicht mit den Themen der erstgenannten Veranstaltungen identisch ist (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschlussprüfung (MAP)	Die MAP umfasst zwei Teilprüfungen: je eine etwa 12-seitige Hausarbeit (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) im Anschluss an die beiden PSe dieses Moduls oder im Anschluss an die VL und ein PS (6 SP = 2 × 3 SP).		
Dauer des Moduls	1-3 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Wissen und Welt		Studienpunkte: 12	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden werden an den methodisch reflektierten Umgang mit grundlegenden Fragestellungen im Zusammenhang der Stellung des Menschen in der Welt herangeführt, die auf die Möglichkeit und Grenzen von Wissen über die Welt, auf die grundlegende Struktur der Welt sowie und auf die Möglichkeit und Grenzen unserer Bezugnahme auf die Welt abzielen und damit auf Probleme der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, der Metaphysik und der Sprachphilosophie führen. Die Studierenden lernen einschlägige Ergebnisse relevanter Einzelwissenschaften kennen und erwerben die Fähigkeit, diese im Zusammenhang der Reflexion auf die genannten Fragen angemessen zu berücksichtigen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2	Die Studierenden lernen grundlegende Begriffe, Fragestellungen und Ansätze der Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie, der Metaphysik bzw. der Sprachphilosophie kennen (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
PS	2	3	Die Studierenden erarbeiten vertiefend einen Themenbereich, der im Zusammenhang der in der VL behandelten Inhalte steht (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
TU	2	4	Anhand der Lektüre und Diskussion wichtiger Texte der theoretischen Philosophie vertiefen die Studierenden ihren Überblick über unterschiedliche einschlägige Begriffe, Fragestellungen und Theorien, und sie lernen, diese ihrem eigenen Nachdenken in Beziehung zu setzen und in diesem zu berücksichtigen (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung; 1 SP Kurzreferat/Essay/o. ä.).
Modulabschlussprüfung (MAP)	Etwa 12-seitige Hausarbeit (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) im Anschluss an das PS oder an die VL (3 SP).		
Dauer des Moduls	1-3 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Gesellschaft und Staat			Studienpunkte: 8
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden werden an den methodisch reflektierten Umgang mit grundlegenden Fragestellungen im Zusammenhang des Verhältnisses von Individuum zu Gesellschaft und von Individuum zu Staat und Politik herangeführt.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Einführung in die Philosophie			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2	Die Studierenden lernen grundlegende Begriffe, Fragestellungen und Ansätze der politischen Philosophie, der Rechts- bzw. der Sozialphilosophie kennen (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
PS	2	3	Die Studierenden erarbeiten vertiefend einen Themenbereich, der im Zusammenhang der in der VL behandelten Inhalte steht (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschlussprüfung (MAP)	Etwa 12-seitige Hausarbeit (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) im Anschluss an das PS oder an die VL (3 SP).		
Dauer des Moduls	1-3 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Praktische Philosophie (Vertiefung)			Studienpunkte: 8
Lern- und Qualifikationsziele: Anhand der intensiven Bearbeitung einer Thematik aus dem Bereich der praktischen Philosophie ihrer Wahl (nach Maßgabe des Lehrveranstaltungsangebots) vertiefen die Studierenden ihre Fähigkeit, im Hinblick auf Sachfragen der Ethik bzw. anderer Gebiete der praktischen Philosophie in methodisch reflektierter Weise Lösungsstrategien zu entwickeln und zu begründen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss der Module Einführung in die Philosophie, Werte, Normen, Tugenden I, Wissen und Welt sowie Mensch, Kultur, Religion.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP	Lernziele, Themen, Inhalte
HS	2	3	Anhand der intensiven Bearbeitung einer Thematik aus dem Bereich der praktischen Philosophie ihrer Wahl vertiefen die Studierenden ihre Fähigkeit, Reflexionen der praktischen Philosophie zu lebensweltlichen Problemen in Beziehung zu setzen (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschlussprüfung (MAP)	Etwa 20-seitige Hausarbeit (5 SP).		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Werte, Normen, Tugenden II			Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeit zum methodisch reflektierten Umgang mit ethischen Sachfragen unterschiedlicher Art und somit ihre Reflexionskompetenz im Hinblick auf Probleme des Zusammenlebens und der individuellen Lebensführung. Die vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten ethischen Begriffen, Fragestellungen und Ansätzen steht im Vordergrund dieses Moduls.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss der Module Einführung in die Philosophie sowie Werte, Normen, Tugenden I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	2	Die Studierenden werden in vertiefender Weise mit wichtigen ethischen Begriffen, Fragestellungen und Ansätzen vertraut gemacht (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
HS	2	3	Die Studierenden erarbeiten vertiefend einen Themenbereich der Ethik (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschlussprüfung (MAP)	Etwa 20-seitige Hausarbeit im Anschluss an das HS oder an die VL (5 SP).		
Dauer des Moduls	1-3 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Fachdidaktik Philosophie/Ethik			Studienpunkte: 7
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen die theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik Philosophie/Ethik kennen, erwerben Kenntnisse über einschlägige fachdidaktische Ansätze sowie über das Verhältnis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Methodik und erwerben Kenntnisse in der Unterrichtsplanung.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Seminar	2	3	Die Studierenden lernen entscheidende Stationen der Geschichte der Schule sowie wesentliche Kapitel der Geschichte des Unterrichtsfaches Philosophie kennen, erarbeiten sich im Rahmen von Projekten zentrale Positionen der Fachdidaktik Philosophie sowie das Fach Ethik betreffender fachdidaktischer Ansätze, wissen in Grundzügen um das Verhältnis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Methodik, lernen Aufbau und Inhalt der Rahmenpläne für die Unterrichtsfächer Philosophie und Ethik kennen, reflektieren ihre jeweiligen Bildungs- und Erziehungsaufträge und übertragen die kompetenzbezogenen und inhaltlichen Forderungen der Rahmenpläne in entsprechende Semesterplanungen (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung).
Seminar	2	3	Die Studierenden vertiefen ihr Wissen um das Verhältnis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Methodik, beurteilen kritisch die wichtigsten Schulbücher, Lehr- und Lernmaterialien für ihre Fächer, sodass sie sie sinnvoll in ihrem Unterricht einsetzen können, kennen Grundprinzipien der Unterrichtsplanung und der Verschriftlichung solcher Planung, wenden diese Prinzipien auf je ein konkretes Planungsbeispiel für Philosophie und Ethik an und beurteilen sie, setzen sich mit der Problematik kulturell heterogener Lerngruppen auseinander, planen gemeinsam im Rahmen eines Projekts je eine Unterrichtsstunde in Philosophie und Ethik und unterrichten bzw. evaluieren sie an einer Schule, kennen ausgewählte Theorien zur Lehrer-Schüler-Interaktion (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung).
Modulabschlussprüfung (MAP)	Die MAP umfasst zwei Teilprüfungen: je eine 90-minütige Klausur im Anschluss an jedes der beiden Seminare (1 SP = 2 × ½ SP)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Modul: Schulpraktische Studien Philosophie/Ethik			Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden werden für das Spannungsfeld zwischen einer wissenschaftlichen und einer lebenspraktischen Perspektive auf die Fächer Philosophie und Ethik sensibilisiert und befähigt, das Interesse der Schülerinnen und Schüler an ernsthaftem Nachdenken über philosophische und ethische Probleme angesichts ihrer lebenspraktischen Orientierungsbedürfnisse zu entfalten und zu fördern.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss der Module Einführung in die Philosophie, Werte, Normen, Tugenden I sowie Fachdidaktik Philosophie/Ethik. Das Modul Schulpraktische Studien des Studienanteils Erziehungswissenschaften sollte vor dem Unterrichtspraktikum abgeschlossen sein.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Hauptseminar	2	3	Die Studierenden lernen grundlegende Verfahren der Reihen- und Stundenplanung sowie unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen kennen; sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Kommunikation und Interaktion (unter besonderer Berücksichtigung der Lehrer-Schüler-Interaktion), zur Gestaltung sozialer Beziehungen und sozialer Lernprozesse im Unterricht, darüber, wie man Lernende aktiv in den Unterricht einbezieht sowie zur Unterrichtsplanung. Sie reflektieren und wählen Zielsetzungen, Inhalte, Erkenntnismethoden und mediale Repräsentationsformen aus philosophischer Perspektive; sie planen Unterrichtsstunden, zu denen sie Unterrichtsentwürfe anfertigen, und sie präsentieren ihre Planungen im Seminar (1 SP Präsenzlehre; 2 SP Vor- und Nachbereitung [einschl. Erarbeitung von Unterrichtsentwürfen]).
Unterrichtspraktikum	30 Std. Hospitation, 12 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit	4	Im Rahmen eines Schulpraktikums erwerben und vertiefen die Studierenden ihre Fähigkeit, Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens sowie demokratische Werte und Normen zu vermitteln, wertbewusste Haltungen und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu fördern, Formen des konstruktiven Umgangs mit Norm- und Wertkonflikten einzusetzen, Schülerinnen und Schüler im Umgang mit persönlichen Krisen- und Entscheidungssituationen zu unterstützen, philosophische und ethische Lernprozesse von den Voraussetzungen der Schüler ausgehend zu planen (lebensweltliche Erfahrungen, Konzepte, philosophisches Vorwissen, Fähigkeiten, Einstellungen, Interessen usw.), Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander abzustimmen, unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht einzusetzen und Beratungs- und Beurteilungsfunktion zu unterscheiden. Dabei beachten und reflektieren sie die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe (1 SP Hospitation; 2 SP Planung und Durchführung von Unterricht (12 Unterrichtsstunden mit eigener Unterrichtstätigkeit, davon mindestens 6 vollständige Unterrichtsstunden) und Nachbereitung; 1 SP Praktikumsbericht).
Hauptseminar	1 (Blockveranst.)	1,5	Die Studierenden vertiefen vor dem Hintergrund der im Praktikum gemachten Erfahrungen ihre theoretischen Kenntnisse zu unterschiedlichen Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen und deren anforderungs- und situationsspezifischen Einsatz, weiterhin reflektieren und wählen sie Zielsetzungen, Inhalte, Erkenntnismethoden und mediale Repräsentationsformen aus fachspezifischer Perspektive (theoretische Vertiefung). Sie kennen Theorien der Weckung und Stärkung von Lern- und Leistungsbereitschaft bei Schülerinnen und Schülern; sie analysie-

			ren Konflikte unter besonderer Berücksichtigung kulturell und sozial heterogener Lerngruppen und kennen Methoden der konstruktiven Konfliktbearbeitung und des Umgangs mit Gewalt; sie wenden in konkreten Fällen Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und –lösung an (1/2 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
Modulabschlussprüfung (MAP)	Vorlage der (ggf. überarbeiteten) Unterrichtsentwürfe sowie des Praktikumsberichts; schriftliche Reflexion eines ausgewählten fachdidaktischen oder bildungstheoretischen Problems (1,5 SP).		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem möglichen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf. Die Studierenden sind nicht an den untenstehend exemplarisch beschriebenen Studienverlauf gebunden, sondern sollten ihr Studium, im Rahmen der relativ flexiblen Vorgaben, ihren Bedürfnissen und anderen Fächern entsprechend gestalten. Bei der Planung des individuellen Studienverlaufs steht die Fachstudienberatung gerne zur Seite.

- | | | | | | |
|--------|---|-------------------------------|-----|---|------------------------------|
| Einf | = | Einführung in die Philosophie | PP | = | Praktische Philosophie (Vt.) |
| WNT I | = | Werte, Normen, Tugenden I | FD | = | Fachdidaktik |
| WNT II | = | Werte, Normen, Tugenden II | SpS | = | Schulpraktische Studien |
| WW | = | Wissen und Welt | KI | = | Klausur |
| MKR | = | Mensch, Kultur, Religion | Ha | = | Hausarbeit |
| GS | = | Gesellschaft und Staat | | | |

1.	Einf VL + TU + KI (2 + 3 + 1 = 6)	WNT I VL + TU (2 + 4 = 6) PS + Ha (3 + 3 = 6)	WW VL + TU (2 + 4 = 6)	12 SWS 18 SP
2.	MKR VL + PS (2 + 3 = 5)		PS + Ha (3 + 3 = 6)	8 SWS 17 SP
3.	PS + Ha + Ha (3 + 3 + 3 = 9)	FD SE + KI (3 + ½ = 3,5)	GS VL + PS (2 + 3 = 5)	8 SWS 17,5 SP
4.	PP HS + Ha (3 + 5 = 8)		Ha (3)	4 SWS 14,5 SP
5.	WNT II VL + HS + Ha (2 + 3 + 5 = 10)	SpS HS + Pr + Block-HS + schr. Material		8 SWS 15 SP
6.	BA-Arbeit und Ver- teidigung (8 + 2 = 10)		(3 + 4 + 1,5 + 1,5 = 10)	8 SWS 15 SP

Anlage 3: Programm für das Unterrichtspraktikum¹ im Fach Philosophie/Ethik im Rahmen des Bachelorkombinationsstudiengangs mit Lehramtsoption

1. Geltungsbereich

Das Praktikumsprogramm gilt für Studierende in Bachelorkombinationsstudiengängen mit Lehramtsoption, die an der HU immatrikuliert sind. Es regelt das Unterrichtspraktikum im Modul Schulpraktische Studien der Fachdidaktik des Kernfaches. Das Modul absolvieren Studierende, die nach dem Bachelorstudium ein lehramtsbezogenes Masterstudium im Umfang von 60 Studienpunkten anstreben.

2. Ziel des Unterrichtspraktikums

Ziel des Unterrichtspraktikums ist der Erwerb fachdidaktischer und pädagogischer Fähigkeiten, deren Details der nachstehenden Liste zu entnehmen sind. Die Studierenden

- reflektieren und wählen Zielsetzungen, Inhalte, Erkenntnismethoden und mediale Repräsentationsformen aus fachlicher Perspektive;
- beurteilen kritisch die wichtigsten Schulbücher, Lehr- und Lernmaterialien für ihre Fächer und setzen sie in ihrem Unterricht sinnvoll ein;
- vermitteln Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens;
- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien;
- wissen, wie man Lernende aktiv in den Unterricht einbezieht und Verstehen und Transfer unterstützt (Schwerpunkt: Impulse, Sozialformen);
- wecken und stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft;
- führen und begleiten Lerngruppen;
- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie;
- gestalten Lehr- und Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten;
- kennen und reflektieren demokratische Werte und Normen sowie ihre Vermittlung;
- wissen, wie man wertbewusste Haltungen und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern fördert;
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein;
- wissen, wie Schülerinnen und Schüler im Umgang mit persönlichen Krisen- und Entscheidungssituationen unterstützt werden (Beob.);
- unterstützen individuell (Beob.);
- beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe (Beob.);
- integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz;
- planen von den Voraussetzungen der Schüler ausgehend (lebensweltliche Erfahrungen, Konzepte, fachliches Vorwissen, Fähigkeiten, Einstellungen, Interessen usw.) fachliche Lernprozesse;
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab;
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungs- und Beurteilungsfunktion;
- erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein;
- wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus.

3. Zeitraum

Das Modul beginnt i. d. R. im fünften Semester mit einer semesterbegleitenden Vorbereitungsveranstaltung. Nach Einweisung in die Schule können die Studierenden in Absprache mit ihrer Mentorin/ihrem Mentor semesterbegleitend im entsprechenden Fach hospitieren.

Bestandteil des Moduls ist das Unterrichtspraktikum im Kernfach, das i.d.R. im September als Blockpraktikum zu absolvieren ist. Das Modul endet mit einer Nachbereitungsveranstaltung und schließt mit einer Modulprüfung ab.

¹ Das Praktikumsprogramm orientiert sich an der „Rahmenvereinbarung zwischen den Berliner Universitäten über die Durchführung Schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen vom 23. November 2006“ sowie den daraus folgenden „Regelungen der Humboldt-Universität zur Durchführung schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen“, die am 26. Juni 2007 vom Akademischen Senat beschlossen wurden.

4. Anmeldung

Die Plätze für das Schulpraktikum werden vom Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zugewiesen. Die Vergabe basiert auf dem Antrag der Studentin/des Studenten, der i. d. R. im November an das Praktikumsbüro des Servicezentrums Lehramt zu richten ist. Die genauen Termine werden vom Praktikumsbüro in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

Die/der Studierende hat keinen Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag sowohl nach lehrorganisatorischen als auch kapazitären Gesichtspunkten. Bestehende Kontakte zwischen der betreuenden Lehrkraft und bestimmten Schulen werden dabei angemessen berücksichtigt.

5. Voraussetzung zum Praktikum

Das Modul Schulpraktische Studien des Studienanteils Erziehungswissenschaften sollte vor dem Unterrichtspraktikum abgeschlossen sein.

Das Unterrichtspraktikum setzt voraus, dass die Vorbereitungsveranstaltung erfolgreich absolviert wurde. Die Leiterin/der Leiter dieser Veranstaltung bestätigt gegenüber dem Praktikumsbüro die erfolgreiche Teilnahme bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Vorbereitungsveranstaltung absolviert wird.

6. Anforderungen an das Praktikum

Semesterbegleitend zwischen April und Ende Juni finden zunächst 30 Hospitationen statt, die von den Praktikanten bzw. Praktikantinnen individuell mit ihrem Mentor oder ihrer Mentorin geplant und abgesprochen werden. Spätestens kurz vor den Schulsommerferien legen die Praktikanten bzw. Praktikantinnen zusammen mit ihrem Mentor oder ihrer Mentorin fest, in welchen Schulklassen und zu welchen Terminen (im neuen Schuljahr nach den Schulsommerferien, bis spätestens Mitte September) sie eigenständig 12 Unterrichtseinheiten durchführen werden, deren Entwürfe aus dem vorbereitendem Hauptseminar übernommen werden dürfen. Mindestens 6 Unterrichtsstunden sind vollständig durchzuführen, die anderen Unterrichtsstunden können nach Absprache mit dem Mentor oder der Mentorin entsprechend der erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzentwicklung auch als ausgewählte Unterrichtsteile ausgestaltet werden. Die Praktikanten bzw. Praktikantinnen werden beim eigenen Unterricht zweimal vom Dozenten bzw. von der Dozentin besucht und beraten, das Ergebnis der Besuchsunterrichtsstunden ist schriftlich festzuhalten; einem der Unterrichtsversuche schließt sich ein Auswertungs- und Beratungsgespräch an. Im Anschluss an das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. Eine Benotung der Unterrichtsversuche erfolgt nicht.

7. Betreuung

Die Praktikantin/der Praktikant wird durch eine/n Lehrende/n der Universität und eine Mentorin/einen Mentor der Schule betreut. Die/der betreuende Lehrende der Universität besucht die Praktikantin/den Praktikanten zweimal während des Praktikums, um ihre/seine Unterrichtsstunde zu beobachten. Sie/er nimmt Einsicht in die Vorbereitungsunterlagen und führt ein Auswertungs- und Beratungsgespräch, an dem nach Möglichkeit die Mentorin/der Mentor teilnimmt.

8. Nachweis

Die Mentorin/der Mentor oder die Schulleiterin/der Schulleiter bestätigen das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums. Die Bestätigung ist vom Studierenden/von der Studierenden im Prüfungsbüro des jeweiligen Faches einzureichen.

Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Philosophie/Ethik (mit Lehramtsoption)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18. April 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Philosophie/Ethik ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Philosophie zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die

Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrern, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertreter übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet. Die Zweitprüferin/der Zweitprüfer der Bachelorarbeit braucht nicht habilitiert, muss aber promoviert sein.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Oktober 2007 befristet bis zum 30. September 2010 bestätigt.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Bachelorstudiengang müssen insgesamt 180 Studienpunkte (SP) erworben werden. Ist Philosophie/Ethik Kernfach, so entfallen auf das Fachstudium 80 SP einschließlich Bachelorarbeit, 60 SP auf das Zweitfach und 40 SP auf die Berufswissenschaften. Letzteres ist der Fall, da im Land Berlin nach dem Bachelorstudium Philosophie/Ethik ein lehramtsbezogenes Masterstudium nur im Umfang von 60 SP aufgenommen werden kann. Angebote im Fach Philosophie/Ethik können als Zweitfach in einem Bachelorkombinationsstudiengang studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 60 SP.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 7 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Bachelorstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgeprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sieht die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vor, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Mündliche Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können

auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei, maximal vier Wochen zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

(5) Wenn eine Modulabschlussprüfung (MAP) aus Teilprüfungen besteht, so ergibt sich die Gesamtnote der MAP als arithmetisches Mittel jeder Teilprüfung.

§ 6 Studienabschluss und Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden hat: Einführung in die Philosophie; Werte, Normen, Tugenden I; Mensch, Kultur, Religion; Wissen und Welt; Gesellschaft und Staat; Praktische Philosophie (Vertiefung).

(2) Ein Bachelorstudium wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage in den Fächern erfolgreich erbracht und eine Bachelorarbeit im Kernfach mit einem Umfang von 10 Studienpunkten (einschließlich einer mündlichen Verteidigung) mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von acht Wochen zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von ca. 30 Seiten nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur Beachtung dieser Prüfungsordnung, zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Bachelorarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Bachelorarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt.

(6) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(7) Studierende müssen ihre Bachelorarbeit in einem zwanzigminütigen Gespräch mit einem der Prüferinnen und Prüfern in Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 8:2.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen ablehnen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Bachelorarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum

oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags durch den Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Philosophie/Ethik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer einen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Philosophie/Ethik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fach Philosophie/Ethik

Kernfach

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
Einführung in die Philosophie	6	90-minütige Klausur
Werte, Normen, Tugenden I	12	12-seitige Hausarbeit
Mensch, Kultur, Religion	14	zwei 12-seitige Hausarbeiten
Wissen und Welt	12	12-seitige Hausarbeit
Gesellschaft und Staat	8	12-seitige Hausarbeit
Praktische Philosophie (Vertiefung)	8	20-seitige Hausarbeit
Werte, Normen, Tugenden II	10	20-seitige Hausarbeit
Berufswissenschaften		
Fachdidaktik Philosophie/Ethik	7	zwei 90-minütige Klausuren
Schulpraktische Studien Philosophie/Ethik	10	Vorlage von Unterrichtsentwürfen und Praktikumsbericht; schriftliche Reflexion eines fachdidaktischen oder bildungstheor. Problems

Zweifach

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
Einführung in die Philosophie	6	90-minütige Klausur
Werte, Normen, Tugenden I	12	12-seitige Hausarbeit
Mensch, Kultur, Religion	14	zwei 12-seitige Hausarbeiten
Wissen und Welt	12	12-seitige Hausarbeit
Gesellschaft und Staat	8	12-seitige Hausarbeit
Praktische Philosophie (Vertiefung)	8	20-seitige Hausarbeit
Berufswissenschaften		
Fachdidaktik Philosophie/Ethik	7	zwei 90-minütige Klausuren